

# FW-Freie Wähler

## DER GEMEINDE MEHRING

### G E S C H Ä F T S O R D N U N G

#### Freie Wähler - Gemeinde Mehring

#### § 1 Name

Der Ortsverband führt den Namen "Freie Wähler - Gemeinde Mehring". Er ist ein Zusammenschluß der parteifreien und parteipolitisch ungebundene Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Mehring. Er fühlt sich dem Wohle der Gemeinde verpflichtet.

#### § 2 Zweck

Zweck und Aufgabe der Freien Wähler besteht darin, den Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in politischer, religiöser und kultureller Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen.

Zur Verwirklichung der aktiven kommunal politischen Mitarbeit sind bei allen Gemeindewahlen geeignete Persönlichkeiten aus den Reihen der Freien Wähler als Kandidaten zu benennen und zu fördern, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, daß sie, über allen Parteiinteressen stehend und auch seitens der Freien Wähler nicht an Weisungen gebunden, allein ihrem Gewissen verantwortlich, sachgerecht und zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger entscheiden.

#### § 3 Organe

Die Organe des Ortsverbandes der Freien Wähler sind

- der Vorstand
- die Freie Wähler-Versammlung

#### § 4 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden
- zwei gleichberechtigten Stellvertretern
- dem Kassier
- dem Schriftführer
- vier Beisitzern
- und dem Pressereferenten.

Der Vorstand wird von den Versammlungsteilnehmern auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

#### § 5 Freie Wähler-Versammlung

Eine ordentliche Freie Wählerversammlung ist mindestens alle Jahre einzuberufen. Zudem finden Versammlungen der Vorstandsmitglieder statt.

Zur ordentlichen Freien Wählerversammlung ist schriftlich unter Wahrung einer Ladungsfrist von einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung zu laden.

Die Freie Wählerversammlung entscheidet in allen Fällen grundsätzlicher Bedeutung, namentlich beschließt sie:

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von zwei Kassenprüfern
- die Entgegennahme der Jahresberichte
- die Entlastung des Vorstands
- die Aufstellung von Kandidatenlisten für Wahlen auf Gemeinde- und Kreisebene.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel des erweiterten Vorstands hat der Vorstand binnen vier Wochen eine außerordentliche Freie Wählerversammlung einzuberufen, für die die Vorschriften über die ordentliche Freie Wählerversammlung gelten.

## § 6 Wahlen

Wahlen erfolgen geheim unter Verwendung von Stimmzetteln. Der Presse-  
referent, die Beisitzer, die Delegierten und die Kassenprüfer können  
durch Akklamation gewählt werden, es sei denn, es wird ausdrücklich  
geheime Wahl verlangt.

Gewählt ist der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl, bei Stimmen-  
gleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.

Ergibt sich aus der Stichwahl Stimmgleichheit, entscheidet das  
Los.

Wahlvorschläge sollen spätestens zwei Wochen vor der Freien Wähler-  
versammlung beim Vorstand eingereicht werden. Vorschläge aus der  
Mitte der Versammlung sind jedoch zulässig.

Wählbar sind alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde die keiner  
Partei angehören.

Wählen dürfen nur parteipolitisch ungebundene Versammlungsteil-  
nehmer.

## § 7 Stimmberechtigung für die Kreisversammlung

Jeder Ortsverband stellt je angefangene 1.000 Einwohner einen De-  
legierten, höchstens jedoch sechs Delegierte. Jene Ortsverbände,  
in denen der erste Bürgermeister durch die Freien Wähler gestellt  
wird, erhalten zusätzlich einen Delegierten.

Das Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen.

## § 8 Kassenprüfung

Zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Rechnungsführung  
wählen die Versammlungsteilnehmer zwei Kassenprüfer. Ihre Amtszeit  
beträgt drei Jahre.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gem. Beschluß der Freien Wähler-Ver-  
sammlung vom 09.03.1989 mit Wirkung vom 10.03.1989 in Kraft.

Für die Richtigkeit



FW-Vorsitzender